



Gebührenkalkulation 2009

Nutzungs- und Verlängerungsgebühren

Friedhof Holtwick

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">A. VorbemerkungenB. Ermittlung der BerechnungsgrundlagenC. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze |
|---|

A. Vorbemerkung:

Bei der nachfolgenden Gebührenkalkulation werden die Jahre 2006 und 2007 nach den jeweiligen für die ursprüngliche Kalkulation gewählte Methode abgerechnet.

Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr 2009 basiert auf nachfolgend erläuterten Grundüberlegungen.

Nach § 6 Abs. 3 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NW) ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Die Inanspruchnahme des Friedhofs Holtwick erfolgt in Form der Nutzung einer Grabstelle. Die umlagefähigen Aufwendungen wurden daher bisher auf die tatsächlichen Nutzer (Anzahl der genutzten Grabstellen) verteilt.

Dabei wurden die Summe aller genutzten Grabflächen zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass auch sogenannte „Altfälle“ in die Gebührenberechnung eingegangen sind.

Benutzungsgebühren dürfen jedoch nur erhoben werden, wenn der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Gebührenpflicht (=Verwirklichung des satzungsrechtlichen Gebührentatbestandes) im zeitlichen Geltungsbereich einer gültigen Gebührensatzung liegt.

Dieses bedeutet, dass die Benutzungsgebühr **nur** von den Gebührenpflichtigen erhoben werden können, die **im Kalkulationsjahr** den satzungsrechtlichen Gebührentatbestand (Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstelle) erfüllen.

Die Ermittlung der Gebühren auf der Grundlage aller Grabstellen (auch in der Vergangenheit erworbene Grabstellen) ist zu überarbeiten.

Die Benutzungsgebühr ist nach der Inanspruchnahme zu bemessen. Die Maßstabs-einheit „Bestattungsfall“ genügt jedoch nicht den Anforderungen an eine nach § 6 Abs. 3 KAG NRW leistungsgerechte Gebührenbemessung, wenn – wie bei der Grabnutzungsgebühr – der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. verschieden ist.

Dem unterschiedlichen Leistungsumfang ist durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung zu tragen. Die Ermittlung der unterschiedlichen Gebührensätze muss mittels einer Äquivalenzziffernberechnung (siehe Punkt C) erfolgen.

B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:

1. Aufwand

1.1 Abschreibungen

Abschreibungen erfolgen nach den in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Anlagewerten und Nutzungszeiträumen.

1.1.1 Die Investitionskosten für die Grabeinfassungen in dem Zeitraum 1969 bis 2005 betragen insgesamt 134.281,00 €. Die Abschreibung erfolgt linear mit 2 %; sie beträgt **2.686,00 €**.

1.1.2 Auflösung des Sonderposten Friedhof Holtwick

Bei der Aufwandsermittlung sind unter anderem Abschreibungen für die Investitionen für Einfassungen und Wege von 1969 bis 2006 berücksichtigt. Nach § 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung werden hierfür Kostenerstattungen erhoben. Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und jährlich ein Anteil aufgelöst. Dieser Auflösungsbetrag von **-1.320,00 €** ist von der Abschreibungssumme abzuziehen.

1.1.3 Die Abschreibungen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen betragen **889,00 €**.

1.2 Kalkulatorische Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt ebenfalls nach den in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Restbuchwerten mit einem Zinssatz von 5 %.

1.2.1 Das Grundstück Friedhof Holtwick hat eine Fläche von 7.200 qm. Der Grundstückswert ist mit 25 % des angrenzenden durchschnittlichen Bodenwertes zum 31.12.2005 (=90,00 €/qm) in die Eröffnungsbilanz 2006 eingegangen. Somit ergibt sich ein rechnerischer Grundstückswert : 7.200 qm x 90,00 €/qm = 648.000,00 € x 25 % = 162.000,00 €. Der Zinsbetrag beträgt **8.100,00 €**.

1.2.2 Die Investitionen für Einfassungen und Wege werden durch die Kostenerstattungen gegenfinanziert und daher nicht verzinst.

1.2.3 Die Verzinsung der Investitionen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen erfolgt mit einem Betrag von **1.024,00 €**.

1.3 Personalaufwendungen

1.3.1 Die Ansätze für Personalaufwendungen (im Produkt) für die Verwaltung wurden nach den Haushaltsansätzen 2009 ermittelt. Für den Bereich Nutzungs- und Verlängerungsgebühr werden 80 % = **5.500,00 €** angesetzt.

1.3.2 Bei den Personalaufwendungen im Bauhofbereich erhöht sich der Gesamtstundenaufwand auf ca. 225 Stunden. Die Personalaufwendungen wurden aufgrund der in 2008 geleisteten Stunden für 2009 hochgerechnet und in Höhe von **9.000,00 €** ermittelt.

1.4 Unterhaltungsaufwendungen

Für die Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag von **3.000,00 €** angesetzt. Dies entspricht dem Haushaltsansatz 2009.

1.5 Versicherungen

Für den Berufsgenossenschaftsbeitrag werden **39,00 €** berücksichtigt. Die Senkung des Beitrages ergibt sich aus der Aufgabe der Bestattungstätigkeit durch den Bauhof.

1.6 „grünpolitischer Wert“

Nach dem Ratsbeschluss vom 21.02.2007 wird ein „grünpolitischer Wert“ von 10 % angesetzt und in Höhe von **2.980,89 €** in Abzug gebracht.

2.1 Sonstige Erträge

Hierunter fallen Kostenerstattungen für die Einebnung von Gräbern oder die Beseitigung von Denkmälern an. Der Haushaltsansatz beträgt **100,00 €**.

3. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

Aufwand	26.828,02 €
<u>./. Ertrag</u>	<u>100,00 €</u>
umlagefähige Aufwand	26.728,02 €

4. Abrechnung der Vorjahre

In der Gebührenkalkulation 2009 werden die Jahre 2006 und 2007 nach den jeweiligen für die ursprüngliche Kalkulation gewählte Methode abgerechnet.

Die Unterdeckung 2006 (Anteil Nutzungs- und Verlängerungsgebühr 90 %) erhöht den umlagefähigen Aufwand für 2009. Die Überdeckung aus 2007 in Höhe von =**2.793,24 €** verringert diesen.

Für die Unter- und Überdeckung sind Abweichungen in den Bestattungszahlen maßgeblich.

Die einzelnen Werte sind noch einmal tabellarisch zusammengefasst.

C. Ermittlung des Gebührensatzes

Die Maßstabseinheit bei der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr ist die Nutzung einer Grabstelle. Dabei ist der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. zu staffeln (Äquivalenzziffernberechnung).

Beim Friedhof Holtwick werden folgende Grabarten angeboten:

Einzelgräber:	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Urneneinzelgräber:	werden im Urnengrabreihen vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Kindergräber:	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Urnenwahlgräber je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit)
Verlängerungen je Grabstelle Urne:	10 Jahre
Wahlgrab je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit)
Verlängerungen je Grabstelle Erdgrab:	10 Jahre
Verlängerungen je Grabstelle:	zur Einhaltung der Ruhefrist (durchschnittlich 5 Jahre)

Bei der Äquivalenzziffernberechnung werden die Anzahl der Fälle je Grabart, die Nutzungsdauer und Größe der Grabstelle und eine Gewichtung in Beziehung zu einander gesetzt, so dass für jede Grabart eine spezifische Gebühr errechnet werden kann. Siehe Berechnung unter Punkt C (Seite 6).

Ausschlaggebend für die Gewichtung (Spalte G) ist, dass bei den Einzel-, Urnen- und Kindergräbern keine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit besteht. Diese werden daher mit dem Faktor 1 bewertet.

Die Grabstellen, für die eine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit bestehen, werden mit dem Faktor 1,5 belegt.

Grundlage für die Bestattungszahlen waren die Durchschnittswerte der Jahre 2003 bis 2007.

**Zusammenstellung
Gebührenhaushalt**
**Nutzung- und 2009
Verlängerungsgebühr**

1.	Aufwandsermittlung	2008	2009
1.1	Abschreibungen		
1.1.1	Grundstück	- €	
1.1.2	Investitionen 1969 bis 2006 Einfassungen und Wege	2.686,00 €	2.686,00 €
1.1.3	Auflösung Sonderposten	- 1.379,00 €	1.320,00 €
1.1.4	Investitionen 1969 bis 2004 für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	889,00 €	889,00 €
1.2	Verzinsung		
1.2.1	Grundstück	8.100,00 €	8.100,00 €
1.2.2	Investitionen 1969 bis 2005 Einfassungen und Wege	- €	- €
1.2.3	Investitionen 1969 bis 2004 für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	1.068,00 €	1.024,00 €
1.3	Personalaufwendungen		
1.3.1	Verwaltung	4.753,60 €	5.500,00 €
1.4.1	Betriebshof	8.000,00 €	9.000,00 €
1.4.2	Interne Verrechnungen	- €	890,91 €
1.5.	Unterhaltungskosten	3.000,00 €	3.000,00 €
1.6	Versicherungen		
1.6	Berufsgenossenschaft	98,00 €	39,00 €
	Zwischensumme		29.808,91 €
1.7	Grünpolitischer Wert	- 2.721,56 €	2.980,89 €
	Summen	24.494,04 €	26.828,02 €
2.	Ertragsermittlung		
2.1	Sonstige Erträge	100,00 €	100,00 €
	Summe	100,00 €	100,00 €
3.	Ermittlung umlagefähiger Aufwand		
	Aufwand	24.494,04 €	26.828,02 €
	Ertrag	- 100,00 €	100,00 €
	umlagefähiger Aufwand	24.394,04 €	26.728,02 €
4.	Abrechnung Vorjahre *		
	Abrechnung 2005	1.254,38 €	
	Abrechnung 2006		5.923,08 €
	Abrechnung 2007		- 2.793,24 €
	umlagefähiger Aufwand	25.648,42 €	29.857,86 €

* Überdeckung / Unterdeckung (-/+)

C. Ermittlung des Gebührensatzes und Gebührenaufkommens

Anzahl Bestattungen bzw. Grabstellen bei Verlängerung

	Fallzahl	2003	2004	2005	2006	2007
	NJ					
	Durchschnitt					
Einzelgrab	3	30	6	2	4	2
Urnengrab	1	30	0	2	0	3
Kindergrab	0	30	0	1	0	0
Urnwahlgrab je Gst.	0	25	0	1	0	0
Verlängerungen je Gst.	0	10	0	0	0	0
Wahlgrab je Grabstelle	18	25	15	25	8	30
Verlängerungen je Gst.	17	10	21	16	25	10
Verl. Ruhefrist *) je Gst.	25	5	25	30	9	15
*) Nutzungsjahre		124,4	130	157	91	81

umlagefähiger Aufwand 29.648,42 € EhW 9,946 (Aufwand / Summe Spalte I)

Grabart	Fälle	Nutzungs- dauer	Länge	Breite	Fläche	Wahl- un- Gestaltung	Flächen- zeitwert Einzelgrab	Flächen- zeitwert Grabart	Grab- gebühren	Kontrolle	Gebühren gerundet *)
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	Kontrolle	
Formel					DxE		CxF	HxBxG	EhW*F*C*G	J*B	
Summe	67						233,4	2980,95		29.592,85 €	
Einzelgrab	3	30	2,10	1,00	2,10	1,0	63,00	189,00	626,60 €	1.879,79 €	627,00 €
Urnengrab	1	30	1,00	0,80	0,80	1,0	24,00	24,00	238,70 €	238,70 €	239,00 €
Kindergrab	1	30	1,20	0,60	0,72	1,0	21,60	21,60	214,83 €	214,83 €	215,00 €
Urnwahlgrab je Gst.	1	25	1,00	0,80	0,80	1,5	20,00	30,00	298,38 €	298,38 €	298,00 €
Verlängerungen je Gst.	1	10	1,00	0,80	0,80	1,5	8,00	12,00	119,35 €	119,35 €	12,00 €
Wahlgrab je Grabstelle	18	25	2,10	1,15	2,42	1,5	60,50	1633,50	900,73 €	16.213,16 €	901,00 €
Verlängerungen je Gst.	17	10	2,10	1,15	2,42	1,5	24,20	617,10	360,29 €	6.124,97 €	36,00 €
Verl. Ruhefrist je Gst.	25	5	2,10	1,15	2,42	1,5	12,10	453,75	180,15 €	4.503,66 €	36,00 €

*) bei den Verlängerungsgebühren wird der Betrag für 1 Grabstelle pro Jahr ausgewiesen.